

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

GeschZ. (Hilfsmittel) (Hilfsmittel) (Hilfsmittel)

Bearbeiterin

Dienstgebäude

Telefon

Telefax

Vermittlung

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum

24.07.2020

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte

auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 VIG ergeht folgender

Bescheid

- I. Dem Antrag vom 16.01.2019 auf Informationen wird stattgegeben.
- II. Der Informationszugang wird durch die Gewährung von Akteneinsicht eröffnet. Der Termin zur Einsichtnahme erfolgt frühestens 14 Tage nach Zugang des Bescheids bei dem von der Informationsgewährung betroffenen Unternehmen.
- III. In dem Fall der Einlegung von Rechtsbehelfen durch das von der Informationsgewährung betroffene Unternehmen, wird die Informationsgewährung vorläufig ausgesetzt.
- IV. Der Zugang zu den Informationen erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 16.01.2019 beantragten Sie über die von foodwatch e. V. und FragDenStaat betriebene Plattform „Topf Secret“ die Herausgabe von folgenden Informationen.

Verkehrsverbindungen

U-Bahnhof: Dahlem Dorf (U3)
Bus: Vogelsang (X 83),
Clayallee/Königin-Luise-Str.
(X 10, 115)

Bankverbindung

Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

**Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG**

post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de
Behindertengerechter Zugang
nicht vorhanden

**tierärztliche
Sprechzeiten**

Mi 13:00-14:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

- „1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Restaurant und Biergarten Maria & Josef
Hans-Sachs-Straße 5
12205 Berlin

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.“

Den Informationszugang begehren Sie in elektronischer Form (E-Mail).

II.

Ihr Antrag ist auf die Übermittlung festgestellter nicht zulässiger Abweichungen gerichtet. Die beehrten Informationen sind folglich Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (Buchstabe a), der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (Buchstabe b), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Buchstabe c) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Hierneben begehren Sie die Mitteilung, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben. Diese Informationen stellen Daten im Sinne der Nummer 7 des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG dar. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 S. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Abs. 1 S. 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 VIG besteht der Anspruch nach Satz 1 insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne des § 3 VIG sind vorliegend nicht ersichtlich. Die beehrten Informationen werden dementsprechend erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Laut Antrag vom 16.01.2019 wurde eine besondere Art der Informationsgewährung begehrt. Der Informationszugang soll durch elektronische Übermittlung erfolgen. Nach § 6 Abs. 1 S. 2 VIG darf, sofern eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt wird, dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Ein wichtiger Grund liegt hier vor.

Erkennbar stellten Sie den Antrag über die Plattform „Topf Secret“. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 VIG soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Dies dient unter anderem einer Missbrauchskontrolle. Für eine interessengerechte Antragsbearbeitung ist diese Angabe unumgänglich. Der über die Plattform „Topf Secret“ gestellte Antrag lässt jedoch eine Identifizierung des Antragstellers nicht hinreichend zu. Ebenso lässt sich ein Missbrauch unter

der möglichen Verwendung von falschen Identitäten im Interesse der Rechtssicherheit nicht vollumfänglich ausschließen.

Aufgrund der vielfach im Rahmen der postalischen Bestätigung des Antrags aufgetretenen Rückäußerungen über die Antragstellung unter Verwendung von fremden personenbezogenen Daten liegen gewichtige Gründe vor, eine andere Art der Informationsgewährung zu wählen. Auch sind unzumutbare Nachteile durch die gewählte Art des Informationszugangs in Form der Gewährung von Akteneinsicht nicht ersichtlich.

III.

Die Entscheidung über die Informationsgewährung ist dem betroffenen Unternehmen gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 VIG bekannt zu geben. Das betroffene Unternehmen erhält hierzu eine Durchschrift dieses Bescheids.

Die Einlegung von Rechtsbehelfen entfaltet kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Abs. 4 S. 1 VIG). Dem betroffenen Unternehmen ist gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 VIG ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. Der Zeitraum soll gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 VIG 14 Tage nicht überschreiten

Mit Schreiben vom 24.07.2020 wurde den Geschäftsführern der BMB Alpenküche GmbH mitgeteilt, dass die Informationseröffnung nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheids erfolgen wird.

IV.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 € gebühren- und auslagenfrei.

Die Informationsgewährung erfolgt kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt.

Hinweis

Die Einsichtnahme wird Ihnen in den Räumlichkeiten des Fachbereichs der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht gestattet. Es wird diesbezüglich um vorhergehende Terminabsprache gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Ordnungsamt
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Königin-Luise-Straße 92
14195 Berlin

schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L 257 der Europäischen Union vom 28.08.2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als

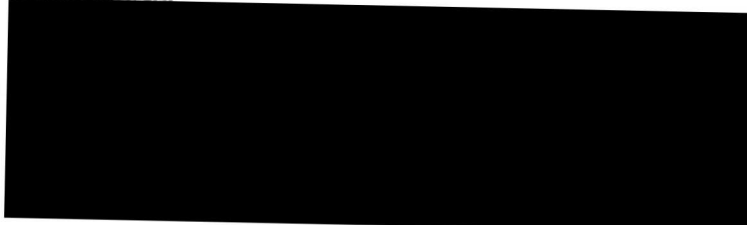
Art. 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids folgt aus § 5 Abs. 4 S. 1 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG richtet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Auf Antrag des Dritten kann gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin die Vollziehung ausgesetzt und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fundstellen

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation – VIG
(Verbraucherinformationsgesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2012
Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB
(Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013
Fundstelle: BGBl. I S. 1426, in der jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991
Fundstelle: BGBl. I S. 686, in der jeweils geltenden Fassung